



**Satzung  
über Studienorientierungsverfahren  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. Juni 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1 Allgemeines**

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Verfahren zum Studienorientierungsverfahren
- § 3 Zulassung zum Studienorientierungsverfahren
- § 4 Ausschuss für die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens
- § 5 Geltungsbereich und -dauer des Studienorientierungsverfahrens

**Teil 2 Studiengangsspezifische Regelungen**

- § 6 Anforderungen, Umfang und Inhalt des Studienorientierungsverfahrens in den Bachelorstudiengängen Economics und Internationale Wirtschaft und Entwicklung
- § 7 Inkrafttreten

## Teil 1 Allgemeines

### § 1

#### Satzungszweck

- (1) <sup>1</sup>Im Studienorientierungsverfahren soll Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für einen Bachelorstudiengang eine Selbsteinschätzung über die Studienwahl ermöglicht werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sollen sich bereits im Vorfeld über ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen im Hinblick auf den konkreten Studienwunsch klar werden.
- (2) An der Universität Bayreuth ist ein Studienorientierungsverfahren in den folgenden Studiengängen verpflichtend:
  1. Bachelorstudiengang Economics
  2. Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Universität Bayreuth ist Voraussetzung für die Immatrikulation in einen der in Abs. 2 genannten Studiengänge. <sup>2</sup>Als Nachweis werden nur die Teilnahmebestätigungen der Universität Bayreuth für den jeweiligen Studiengang anerkannt. <sup>2</sup>Für die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester ist die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Universität Bayreuth nicht erforderlich.
- (4) Das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang.

### § 2

#### Verfahren zum Studienorientierungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Das Studienorientierungsverfahren wird einmal bzw. zweimal jährlich, im Wintersemester bzw. im Sommersemester, durchgeführt. <sup>2</sup>Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Studienorientierungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. <sup>2</sup>Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Dem Antrag ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Studienorientierungsverfahren**

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass der Zulassungsantrag mit der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 form- und fristgerecht vorliegen.

### **§ 4**

#### **Ausschuss für die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Studienorientierungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Prüfungs- und Studienordnung des betreffenden Bachelorstudiengangs geregelt.

### **§ 5**

#### **Geltungsbereich und -dauer des Teilnahmenachweises**

Der Nachweis der Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Universität Bayreuth gilt für den jeweiligen Studiengang an der Universität Bayreuth auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, soweit sich Inhalt und Ziel des jeweiligen Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass das Studienorientierungsverfahren nicht mehr aussagekräftig ist.

## Teil 2 Studiengangsspezifische Regelungen

### § 6

#### **Anforderungen, Umfang und Inhalt des Studienorientierungsverfahrens in den Bachelorstudiengängen Economics und Internationale Wirtschaft und Entwicklung**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Economics analysiert gesellschaftlich und wirtschaftspolitisch relevante Fragen mithilfe von theoretischen und ökonomischen Methoden. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung analysiert wirtschaftliche – insbesondere internationale – Vorgänge und gesellschaftliche Entwicklungen. <sup>3</sup>Dies stellt jeweils eine besondere Herausforderung dar, weil ein logischer Zusammenhang zwischen den formalen Methoden und dem ökonomischen Wissen über Institutionen, Probleme und gesellschaftliche Zusammenhänge erkannt und hergestellt werden muss.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienorientierungsverfahren findet sowohl für den Bachelorstudiengang Economics als auch für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung zum Winter- und zum Sommersemester statt. <sup>2</sup>Das Studienorientierungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von etwa 15 Minuten, in dem eine Empfehlung für oder gegen die Studienwahl ermittelt wird. <sup>3</sup>Gesprächsinhalte werden die eigenen Interessen und Fähigkeiten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, das Erfassen wirtschaftlicher Zusammenhänge im internationalen Kontext sowie das Empfinden für das Zusammenspiel von Wirtschaft, Recht und Politik sein. <sup>4</sup>Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird als Gruppengespräch mit zwei bis drei Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt. <sup>5</sup>Der Termin für das Gespräch wird verknüpft mit einem Informationstag, an dem sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein umfassendes Bild von dem jeweiligen Studiengang machen können.
- (3) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Studienorientierungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (4) <sup>1</sup>Nach dem mündlichen Gespräch wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Empfehlung für oder gegen das angestrebte Studium unverzüglich mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 2. Juni 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals in einen Studiengang mit Studienorientierungsverfahren an der Universität Bayreuth einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2017, Az. A 4009 - I/1a.

Bayreuth, 1. Juni 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2017.